

1. Nachtrag

Kirchliche Angebote für Nichtmitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, Mitglieder anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften, und für Konfessionslose

vom 14. November 2011

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2026 beschlossen:

I.

Die nachfolgenden Empfehlungen wurden wie folgt geändert:

2.2 Religionsunterricht

Die Kirchenordnung sagt dazu:

Art. 71: „Die Mitwirkung bei der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe der evangelisch-reformierten Kirche. Dazu leistet der kirchlich-schulische Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag. Dieser Unterricht steht allen Schülerinnen und Schülern offen.“

Ziel der kirchlich-schulischen Bildung ist das Kennenlernen zentraler Inhalte des Christentums, auch im Kontext anderer gesellschaftlich präsenter Religionen und Lebens-konzepte, die Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit, zur ethischen Entscheidungsfähigkeit und zur Klärung ihres eigenen religiösen Weltzugangs sowie die Förderung der Fähigkeit, Religion als prägendes gesellschaftliches Element wahrzunehmen.“

Überlegungen:

Diese Aufgabe erfüllt der konfessionelle und interkonfessionelle Unterricht an der Primarschule und auf der Oberstufe unserer Volksschule. Die Schule stellt die

Räume und die Zeit in der Stundentafel zur Verfügung. Die Kirchgemeinden übernehmen die Kosten.

Es ist in diesem Zusammenhang wichtig zu bedenken, dass die Kirchen massgeblich beteiligt waren am Aufbau eines allgemeinen Schulsystems. Der Religionsunterricht war und ist eine tragende Stütze des Glaubens und bleibt auch ein wichtiges Element in der säkularisierten Schule.

Hinweise:

- Wenn Familien, die aus der Kirche ausgetreten sind oder nie Mitglieder waren oder anderen religiösen Gruppen angehören, ihre (getauften oder ungetauften) Kinder in den Religionsunterricht schicken wollen, ist das Gespräch mit dem Pfarrer, der Pfarrerin oder einer Vertretung der Kirchenvorsteuerschaft nötig.
- Die Erfahrung zeigt, dass es den Eltern oft nicht bewusst ist, dass die Kirchgemeinden die Kosten für den Religionsunterricht zahlen. Wie im beiliegenden Musterbrief (siehe Seite 15) aufgeführt, soll in diesem Gespräch einerseits der Freude Ausdruck gegeben werden, dass die Eltern ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken wollen, anderseits aber auch auf die oben erwähnten Gegebenheiten und Kosten hingewiesen und an ihre Solidarität appelliert werden.
- Ebenso ist es selbstverständlich, dass dann eine regelmässige Teilnahme und ein Mitarbeiten erwartet werden können.
- Wo ein Kind aus eigenem Willen (ohne elterliche Unterstützung) den Religionsunterricht oder den Kinder- und Jugendgottesdienst besuchen will, soll es willkommen geheissen werden. Kosten können dann (im Sinne eines diakonisch-missionarischen Einsatzes) keine geltend gemacht werden.
- In Kirchgemeinden mit religiösen Minderheiten (z.B. Moslems) können diese Kinder, wenn die Eltern einverstanden sind, mit ihrer Klasse den Religionsunterricht besuchen. Es empfiehlt sich, hierfür nicht Rechnung zu stellen. In Gemeinden mit einem hohen Anteil solcher Kinder soll für sie ein eigener Religionsunterricht im Rahmen der Schule befürwortet werden.
- ~~Diese Überlegungen sind sinngemäss auch auf den Besuch von Erlebnisprogrammen auf der Oberstufe übertragbar.~~

2.3 Konfirmationsweg und Konfirmation

Die Kirchenordnung sagt dazu:

Art. 77: „Der Konfirmationsweg hat die Aufgabe, Jugendlichen eine Lebensgestaltung aus christlicher Perspektive zu erschliessen, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für eine lebenswerte Welt zu fördern und die kirchliche Gemeinschaft als einen Ort bleibender Zugehörigkeit erfahrbar zu machen.

Sein Ziel ist es, dass Jugendliche in zunehmender Eigenverantwortung ihre religiöse Identität und eine entsprechende Lebensgestaltung entwickeln.

Art. 78: Während des Konfirmationsweges setzen sich die Jugendlichen mit Fragen der Identität und des verantwortlichen Lebens in christlicher Perspektive auseinander und vertiefen die Erschliessung christlicher Glaubensgrundlagen. Die elementaren Erfahrungen der Jugendlichen bilden dabei einen zentralen Bezugspunkt.

Die Jugendlichen machen sich mit verschiedenen gottesdienstlichen und spirituellen Ausdrucksformen vertraut und es werden ihnen erlebnisorientierte Gemeinschaftserfahrungen ermöglicht.

Die Jugendlichen erhalten Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten im kirchlichen Kontext.“

Überlegungen:

Die Konfirmation ist Aufruf zur verantwortlichen Mitarbeit in Gemeinde und Gesellschaft, Einladung zum eigenen Glauben und zur Nachfolge Christi, sowie Ausdruck des Eintritts in die kirchliche Mündigkeit. Durch die Konfirmation wird ein junger Mensch mündiges Mitglied der Kirchengemeinde. Mit Jugendlichen, die beim Eintritt in das Konfirmationsjahr nicht getauft sind, ist der Sinn einer Konfirmation persönlich zu besprechen. Ihnen sind folgende Möglichkeiten zu zeigen:

- a) Eine Taufe erfolgt entweder in einem Gottesdienst oder in privatem Rahmen, in der Regel vor der Konfirmation.
- b) Die Taufe erfolgt als Teil der Konfirmationsfeier. Dabei wird empfohlen, dass die Mitkonfirmandinnen und Mitkonfirmanden auf irgendeine Weise einbezogen werden (z.B. im Kreis um den Taufstein, vorher und nachher gemeinsames Lied oder Gebet).
- c) Weil die St. Galler Kirchenordnung die Taufe nicht als Vorbedingung der Konfirmation kennt, kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt er-

folgen. Gemäss Art. 47 KO gilt dabei der Konfirmandenunterricht als Taufunterricht.

Hinweise:

- Jugendliche, deren Eltern nicht der Kirche angehören, und die konfirmiert werden möchten, sollen im Konfirmandenunterricht willkommen geheissen werden. Eltern sollen auf die Kosten, die der Kirchengemeinde daraus erwachsen (vor allem wenn Lager durchgeführt werden) aufmerksam gemacht werden.
- Die Bezahlung eines Beitrages darf nicht darüber entscheiden, ob jemand in den Konfirmandenunterricht aufgenommen wird.
- Falls solche Jugendliche die andern verbindlichen Voraussetzungen für den Eintritt in das Konfirmationsjahr nicht erfüllt haben, entscheiden Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenvorsteuerschaft unter Berücksichtigung der Situation, was noch nachzuholen ist.
- Auch Jugendliche, welche selber, oder deren Eltern, nicht Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche sind, werden durch die Konfirmation in diese ~~Gemeinde der Erwachsenen~~ aufgenommen (Art. 82 Abs. 3 KO Art. 52^{bis} Abs. 2 KO). Das bedeutet implizit einen auf der Einwohnerkontrolle zu meldenden Eintritt in die *Kirchengemeinde*. Im Falle von Minderjährigen ist eine solche Mitgliedschaftserklärung jedoch ohne Einverständnis der Eltern nicht rechtskräftig. Solchen Jugendlichen soll dadurch aber nicht die Konfirmation verwehrt werden. Die Synode hat deshalb bewusst darauf verzichtet, eine rechtskräftige Kirchenmitgliedschaft zur Vorbedingung für die Konfirmation zu machen.

Pfarrpersonen sollen mit Konfirmanden ohne Mitgliedschaft sowie mit deren Eltern vor der Konfirmation ein ausführliches Gespräch mit dem Ziel Kircheneintritt führen.

II.

Diese Änderungen treten am 31. Januar 2026 in Kraft.

12. Januar 2026

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiberin: Kai Kellenberger